

§ 7 Oö. PSchulV 2012 § 7

Oö. PSchulV 2012 - Oö. Privatschul-Lehrverpflichtungsverordnung 2012

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.01.2025

Folgende Nebenleistungen werden in die Lehrverpflichtung eingerechnet:

1. die Tätigkeit als Leiterin oder Leiter einer Sportwoche mit einer Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe III für einen Monat des Schuljahres;
2. an der Höheren Technischen Lehranstalt für Lebensmitteltechnologie – Getreidewirtschaft des Landes Oberösterreich weiters
 - a) die Leitung der Lehmühle mit zwei Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II,
 - b) die Leitung der Bäckerei mit zwei Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II,
 - c) die Tätigkeit als Qualitäts-Projektmanagerin oder Qualitäts-Projektmanager für die Dauer eines Unterrichtsjahres mit 0,48 Werteinheiten;
3. an der Technischen Fachschule des Landes Oberösterreich in Haslach an der Mühl weiters
 - a) die Leitung sämtlicher Werkstätten mit bis zu 7,5 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II,
 - b) die Tätigkeit als Qualitäts-Projektmanagerin oder Qualitäts-Projektmanager für die Dauer eines Unterrichtsjahres mit 0,46 Werteinheiten.

In Kraft seit 01.02.2012 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at